

1. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Vor Anschluss eines Grundstücks an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH in einer im Bebauungsplan festgelegten und zur Bebauung freigegebenen oder bereits bebauten Straße hat der Antragsteller - auch wenn die Versorgungsleitungen bereits vorhanden sind - einen einmaligen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV zu zahlen.

1.1 § 9.3: Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird errechnet aus dem Produkt von

- a) Grundflächenfaktor (1.1.1)
- b) Grundrissflächenfaktor (1.1.2)
- c) Baukostenfaktor (1.1.3)

$$BKZ = a \times b \times c$$

und wird auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.

1.1.1 Grundflächenfaktor

Dies ist die Quadratwurzel aus dem Flächeninhalt des anzuschließenden Grundstücks. Die errechnete Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² auf- bzw. abgerundet.

1.1.2 Grundrissflächenfaktor

Der Grundrissflächenfaktor richtet sich nach der Netto-Grundrissfläche (NGF) aller Grundrissebenen gemäß Ziffer 2.3 der DIN 277, Teil 1. Der Grundrissflächenfaktor wird aus nachstehender Tabelle errechnet:

Tabelle zur Ermittlung des Grundrissflächenfaktors:

| Netto-Grundrissfläche in m ² | je angef. 100 m ² zuzüglich | Grundrissflächenfaktor |
|---|--|------------------------|
| - 150 | | 1,00 |
| 151 - 300 | | 1,50 |
| 301 - 400 | | 1,80 |
| 401 - 500 | | 2,10 |
| 501 - 1000 | 0,08 | 2,18 - 2,50 |
| 1001 - 4000 | 0,05 | 2,55 - 4,00 |
| 4001 - | 0,03 | 4,03 - |
| Unbebaute Grundstücke | | 1,00 |

1.1.3 Der Baukostenfaktor

wird ermittelt aus den durchschnittlichen Gesteigungskosten für 1,00 lfdm Straßenhauptleitung DN 150, verlegt in unbefestigter Fläche. Zum Stichtag 01.09.2003 errechnet sich ein Durchschnittspreis von Netto 191,00 €. Berechnet werden 17 % dieser Kosten. Dieser Preis wird über die untenstehende Preisgleitformel aktualisiert.

Information

Der Baukostenfaktor ändert sich nach folgender Preisgleitklausel:

Baukostenfaktor:

$$K = K_0 \times \left(\frac{0,3 M}{M_0} + \frac{0,7 L}{L_0} \right) \quad (\text{siehe Ziffer 2.1.6})$$

Der Baukostenfaktor wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

1.1.4 Zur Berechnung des Baukostenzuschusses hat der Antragsteller den Stadtwerken einen Katasterplan und im Falle der Bebauung einen baupolizeilich genehmigten Bebauungsplan mit der Berechnung der Netto-Grundrissfläche vorzulegen. Statt der Berechnung der Netto-Grundrissfläche kann auch eine Wohnflächenberechnung nach DIN 283 vorgelegt werden.

1.2 Ein weiterer Baukostenzuschuss wird dann verlangt, wenn der Antragsteller seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Ziffer 1.1 zu berechnen, wobei der bereits gezahlte Baukostenzuschuss Berücksichtigung findet.

1.3 Bei Grundstücken, für die bisher kein Baukostenzuschuss gezahlt worden ist, entsteht eine Nachzahlungspflicht, sofern eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussleitung z.B.

durch Erweiterungs- oder Neubauten sowie durch Wiederaufbau erforderlich wird.

1.4 Liegt ein anzuschließendes Grundstück nicht an einer vorhandenen oder durch Bebauungsplan festgelegten Straße oder einer Straße ohne Versorgungsleitung, kann der Anschluss nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Antragsteller erfolgen.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass ein Anschluss nur mit einem erhöhten technischen Aufwand herzustellen und zu betreiben ist und somit aus dem üblichen Rahmen heraus fällt (z.B. hohe Grenzmauern, steile Böschungen, Gartenanlagen, überstarke Kellermauern, schwer zugängliche Kellerräume usw.)

Der Antragsteller hat hierbei die zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen, mindestens aber die Beträge gem. Ziffer 1.1 zu leisten. Auf Verlangen der Stadtwerke hat der Antragsteller hierfür angemessene Sicherheit zu leisten. Das gleiche gilt für Grundstücke, die unter § 2 Absatz 3 der Wassersatzung fallen.

1.5 Beim Abtrennen des Anschlusses vom Versorgungsnetz wird der Baukostenzuschuss nicht zurückgezahlt.

2. Anschlusskosten

Die Länge eines üblichen Hausanschlusses wird mit 8 m festgelegt. Die überwiegende Zahl aller Hausanschlüsse liegt längenmäßig in diesem Rahmen.

Als überlange Anschlüsse gelten somit solche ab einer Gesamtlänge von **16 m** (AVBWasserV § 11.2).

Die Mehrkosten für den Betrieb und die Unterhaltung überlanger Anschlüsse trägt der Anschlussnehmer.

2.1 Für die Erstellung der Anschlussleitung oder sonstige Arbeiten an der Anschlussleitung werden die im Preisblatt zur AVBWasserV angegebenen und mit der Anmeldungsannahme fälligen Kosten berechnet.

Leitungsverlegung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie im Privatgrundstück gemessen ab Ende öffentlicher Verkehrsraum (d.h. äußerer Rand öffentliche Straße bzw. befestigter Bürgersteig, wobei die maximal anrechenbare Bürgersteigbreite bis 2,00 m festgelegt ist) bis an die Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude, Wasserzählerschacht oder Zählerschrank.

Anmerkung:

Die Wiederherstellung von Oberflächenbefestigungen, Bepflanzungen jeglicher Art, Hauseinführungen, Mauer- bzw. Deckendurchbrüche o.ä. außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes ist Sache des Antragstellers und geht zu seinen Lasten.

Die Leitungstrasse muss jederzeit zugänglich bleiben. Sie darf weder überbaut noch überpflanzt werden. Sofern diese Forderung vom Anschlussnehmer nicht beachtet wird, trägt er alle Mehrkosten.

2.1.4 Bei Wasserbezug von Dritten, bei Überlängen und bei Anschlussleitungen über 2" werden die tatsächlich anfallenden Kosten zur Herstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt; in jedem Fall sind die Kosten gemäß Preisblatt Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 zu entrichten.

2.1.5 Die unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 im Preisblatt genannten Anschlusskosten ändern sich nach den folgenden Preisgleitformeln:

$$(2.1.1) \quad A = A_0 \times \left(\frac{0,5 M}{M_0} + \frac{0,5 L}{L_0} \right)$$

$$(2.1.2) \quad A = A_0 \times \left(\frac{0,2 M}{M_0} + \frac{0,8 L}{L_0} \right)$$

Die Kosten für die Oberflächenwiederherstellung ändern sich nach folgender Preisgleitformel:

$$OF = OF_0 \times \left(\frac{0,5 L}{L_0} + \frac{0,5 F}{F_0} \right)$$

(siehe Ziffer 2.1.6)

2.1.6 Es bedeuten:

Werte mit Index o = Preise und Löhne 01.09.2008
(Ausgangswerte)

Werte ohne Index = Preise und Löhne z. Zt. der Ausführung
des Anschlusses

A bzw. A_o = Anschlusskosten

M bzw. M_o = jeweiliger Index Rohre und Hohlprofile
aus Gusseisen, GP-Nr. 24 51 2 der
Fachserie 17, Statistisches Bundesamt
(September 2008: 108,00)

L bzw. L_o = Stundenlohn für einen Facharbeiter der
Stadtwerke in Lohngruppe 4, Stufe 4.
Der Stundenlohn ist der Monatslohn laut
Tarifvertrag geteilt durch die tariflich zu
leistenden durchschnittlichen Arbeits-
stunden.
(September 2008: 13,08 €)

OF bzw. OF_o = Kosten der
Oberflächenwiederherstellung

F bzw. F_o = jeweiliger Index für Beton-, Zement- und
Gips, GP-Nr. 236 der Fachserie 17,
Statistisches Bundesamt
(September 2008: 106,70)

Die neuen Kosten werden auf volle Euro auf- bzw. abge-
rundet.

- 2.2 Die Kosten einer **Veränderung des Hausanschlusses**, die
durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des
Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen
von ihm veranlasst werden, trägt der Anschlussnehmer.
Veränderungen am Hausanschluss erfolgen nach Kostenauf-
wand.

Bei einer Verstärkung des Hausanschlusses werden die
Kosten gemäß Preisblatt Ziffer 2.1 in Rechnung gestellt.

2.3 Provisorische Anschlüsse

werden von den Stadtwerken gegen Erstattung der
tatsächlich anfallenden Kosten erstellt und abgebaut. Für
den endgültigen Anschluss gelten die Bestimmungen dieser
Anlage. Diese Anschlüsse werden längstens für einen Zeit-
raum von 2 Jahren vorgehalten. Längerfristige sind nur auf
begründeten Antrag möglich. Dies hat jedoch zur Folge, dass
ab dem Verlängerungszeitpunkt der volle
Baukostenzuschuss nach Ziffer 1. fällig wird.

2.4 Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie im privaten Bereich

Das Herstellen und Verschließen von Hauseinführungen,
Mauer- bzw. Deckendurchbrüchen sowie die Freilegung und
Wiederherstellung der Oberflächen im Bereich der Leitungs-
trasse hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten in enger
Abstimmung mit den Stadtwerken durchzuführen. Führen die
Stadtwerke oder ihre Beauftragten diese Arbeiten auftrags-
gemäß durch, so gehen diese Arbeiten zu Lasten des
Anschlussnehmers.

- 2.5 Führt der Anschlussnehmer die Erdarbeiten im Privatbereich
selbst durch, kann der Netzbetreiber die Arbeiten bzw. das
Verfüllen des Grabens kontrollieren. Der Anschlussnehmer
erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Kontrolle nach
den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten
Stundensätzen. Die Kosten für Oberflächenarbeiten im
Privatbereich und außerhalb des öffentlichen Ver-
kehrsraumes hat der Anschlussnehmer zu tragen.

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind nach den im
Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

3.4 Zahlung

Die unter 3.1 bis 3.3 im Preisblatt genannten Beträge werden
spätestens mit der Verbrauchsabrechnung in Rechnung ge-
stellt, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehler-
grenzen nicht überschreitet.

3.5.1 Plombieren

Stellen Beauftragte der Stadtwerke das
Abhandenkommen oder die Beschädigung von
Messeinrichtungen sowie Plomben fest, so hat der
Kunde die zur Erneuerung aufzuwendenden Kosten zu
tragen.

3.5.2 Verlegen von Messeinrichtungen

Der Kunde oder der Hauseigentümer kann die Verlegung
von Messeinrichtungen nur dann verlangen, wenn dies
ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung
möglich ist; in diesem Falle hat der Kunde oder Haus-
eigentümer die Kosten zu tragen.

3.6 Preisgleitklausel

Die angegebenen Beträge werden entsprechend den
Änderungen des unter 2.1.6 angegebenen Lohnes
revidiert.

4. Einstellung der Versorgung; Zahlungsverzug

4.1 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Bei Sperrung, Zählerausbau bzw. Abtrennen der Abneh-
meranlage von der Versorgung und Wiederaufnahme der
Versorgung wird von den Stadtwerken, sofern die
Versorgung nach § 33 AVBWasserV eingestellt wurde,
die Pauschale gemäß Preisblatt erhoben.

4.1.1 Preisgleitklausel

Die Beträge zu 4.1 werden entsprechend den
Änderungen des unter 2.1.6 angegebenen Lohnes
revidiert.

4.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug verlangen die Stadtwerke Ersatz für
die dadurch entstandenen Kosten (§ 27 Abs. 2
AVBWasserV); gemäß der vorgenannten Vorschrift wird
zumindest je Mahnung und Inkasso eine Pauschale
gemäß Preisblatt berechnet.

5. Störungsdienst (Rufbereitschaft)

Für die Beseitigung von kostenpflichtigen Störungen
durch die Rufbereitschaft außerhalb der normalen
Arbeitszeit werden pro angefangene halbe Stunde, unter
Berücksichtigung der An- und Abfahrt, die Kosten gem.
Preisblatt erhoben.

Die Beträge werden entsprechend den Änderungen des
unter 2.1.6 angegebenen Lohnes revidiert.

6. Abtrennen des Anschlusses

Bei Beendigung der Versorgung wird der Hausanschluss
an der Hauptleitung auf Kosten der Stadtwerke
abgetrennt. Die Entfernung der Anschlussleitung kann
nicht verlangt werden.

Wird die Versorgung über den bestehenden Hausan-
schluss wieder aufgenommen, so werden die tatsächlich
angefallenen Kosten - höchstens jedoch die Pauschalen
- gemäß Ziffer 2.1 in Rechnung gestellt.

7. Steuern

Zu den im Preisblatt genannten Netto-Preisen wird die
Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe
zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.
Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der
Umsatzsteuer. Soweit nach gesetzlichen Vorschriften
weitere öffentliche Abgaben zu erheben sind, werden
diese in der jeweils vorgeschriebenen Höhe zusätzlich
berechnet. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet,
Änderungen bekannt zu geben.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom
01.09.2003 in Kraft.

gültig ab 01.01.2014

1. Baukostenzuschuss

Netto

Baukostenzuschuss = Baukostenfaktor x Grundflächenfaktor x Grundrissflächenfaktor

Baukostenfaktor: 17% der durchschnittlichen Gesteungskosten für 1 lfdm Wasser-
hauptleitung DN 150 (01.09.2009 = 240 €) verlegt in unbefestigter Fläche. **46,00 €**

Grundflächenfaktor: Dies ist die Quadratwurzel aus dem Flächeninhalt des anzu-
schließenden Grundstücks. Die errechnete Grundstücksfläche
wird auf volle 10 m² auf- bzw. abgerundet.

Grundrissflächenfaktor: Netto-Grundrissfläche (NGF) aller Grundrissebenen gemäß Ziffer 2.3
der DIN 277, Teil 1 oder Wohnflächenberechnung nach DIN 283.
Gemäß der Tabelle Ziffer 1.1.2 der Ergänzenden Bedingungen.

2. Netzanschlusskosten

2.1 Herstellen Netzanschlusses bis DA 63

im öffentlichen Verkehrsraum (bis äußerer Rand öffentl. Straße einschl. Bürgersteig):

| | |
|--|-------------------|
| Netzanschluss (einschl. Oberflächenarbeiten) pauschal | 2.328,00 € |
| Netzanschluss (ohne Oberflächenarbeiten) pauschal | 1.860,00 € |
| Netzanschluss gemeinsam mit Gas bzw. Strom (einschl. Oberflächenarbeiten) pauschal | 1.582,00 € |
| Netzanschluss gemeinsam mit Gas bzw. Strom (ohne Oberflächenarbeiten) pauschal | 1.347,00 € |

außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie im Privatgrundstück:

| | |
|--|-----------------|
| Netzanschluss (mit Erdarbeiten) pro lfdm | 157,00 € |
| Netzanschluss (ohne Erdarbeiten) pro lfdm | 39,00 € |
| Netzanschluss gemeinsam mit Gas bzw. Strom (mit Erdarbeiten) pro lfdm | 89,00 € |
| Netzanschluss gemeinsam mit Gas bzw. Strom (ohne Erdarbeiten) pro lfdm | 39,00 € |
| Kontrolle der Erdarbeiten des Anschlussnehmers pro Stunde | 59,00 € |

2.2 Innenverbindung herstellen incl. Zählerplatte bis 1,00 lfdm pauschal **146,00 €**
wie vor, jedoch mit Ventil bis 1 lfdm pauschal **206,00 €**
je angefangene weitere lfdm pauschal **39,00 €**

2.3 Provisorischen Netzanschluss herstellen **nach Aufwand**

3. Inbetriebsetzungskosten

| | |
|--|---------------------|
| Inbetriebsetzung der Wasseranlage bis Nenngröße 20 m ³ | 29,00 € |
| Inbetriebsetzung der Wasseranlage über Nenngröße 20 m ³ | nach Aufwand |
| Revision der Wasseranlage (nur im Sonderfall auf Verlangen des Anschlussnehmers) | 70,00 € |
| Prüfung der Wasseranlage (nur im Sonderfall auf Verlangen des Anschlussnehmers), zuzüglich der geltenden Befundprüfungsgebühren. Ergibt die Überprüfung der Anlage ein Überschreiten der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so wird dieser Betrag erstattet. | 92,00 € |

**4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung
des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

| | |
|--|----------------------------|
| Mahnkosten | 3,00 €¹ |
| Nachinkasso / Direktinkasso | 10,00 €¹ |
| Rücklastschriften | 3,00 €¹ |
| Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung | 39,00 €¹ |
| | 59,00 €¹ |
| Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung | 39,00 € |
| | 59,00 € |

a) während der normalen Arbeitszeit
b) außerhalb der normalen Arbeitszeit

5. Störungsdienst (Rufbereitschaft)

| | |
|---|----------------|
| a) Montag bis Samstag | 66,00 € |
| b) Montag bis Samstag (20:00 Uhr – 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen | 83,00 € |

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.